

### Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.1.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Dr. Gerold Holzer Marc Zickbauer Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadenfalles Nr. (anonymisiert) aus der Kfz-Kaskoversicherung zur Polizzennummer (anonymisiert) empfohlen.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für sein Kfz, Marke (anonymisiert), Kennzeichen (anonymisiert), eine Kfz-Haftpflicht- und -Kaskoversicherung zur Polizzennummer (anonymisiert) abgeschlossen. Für die Kaskoversicherung sind die ABKKU 2021 vereinbart, deren Artikel 7 auszugsweise lautet:

#### „Artikel 7

*Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)  
(...) 3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die  
Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den  
Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anlage) bewirkt,  
werden bestimmt,*

*3.1. dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis  
- den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes, sowie*

*- die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen;*

*3.2. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;*

*(...)*

*3.4. dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion oder durch Berührung mit Tieren (ausgenommen durch Tierbiss) entsteht sowie ein Parkschaden (Artikel 1, Pkt. 2.3.) oder ein Vandalismusschaden (Artikel 1, Pkt. 2.1.), vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzugeben ist.*

*Leistungsfreiheit in allen Fällen von Pkt. 3. tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen, bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.“*

Der Antragsteller meldete am 3.5.2024 durch die Antragstellervertreterin einen Unfallschaden am versicherten Kfz. Er gab dabei an, dass er am 1.5.2024 gegen 16:00 in (*anonymisiert*), beim Einbiegen zu schnell in die Kurve kam, mit dem Fahrzeug auf den Randstein kam, dort ein Straßenschild touchierte und dabei Spoiler, Felgen bzw. Reifen des Fahrzeuges beschädigte. Er gab weiters an, dass der Unfall durch die Polizeiinspektion (*anonymisiert*) zu (*anonymisiert*) aufgenommen wurde.

Letztere stellte eine Bestätigung aus, wonach der Vorfall am 2.5.2024 um 11:24 entgegengenommen wurde. Der Antragsteller sei am 2.5.2024 an der Unfallstelle vorbeigefahren, als er dort zwei Arbeiter der Straßenmeisterei bemerkte. Diese hätten ihm mitgeteilt, dass der Schaden bereits polizeilich bekannt sei, was jedoch nicht den Tatsachen entsprach.

Die Bezirkshauptmannschaft (*anonymisiert*) verhängte in weiterer Folge wegen der nicht unverzüglich erfolgten Verständigung der nächsten Polizeidienststelle (§ 4 Abs 5 StVO 1960) eine Geldstrafe von 150 EUR zuzügl 15 EUR Kostenbeitrag über den Antragsteller.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 29.5.2024 mit der Begründung ab, es liege eine Verletzung der Obliegenheit des Art 7, Pkt. 3.2. ABBKU 2021 vor.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 17.10.2024. Der Antragsteller habe die polizeiliche Anzeige als jahrzehntelang unfallfreier Autofahrer in der Annahme unterlassen, es reiche die Meldung an die Straßenmeisterei, da nur Schaden an einem Verkehrszeichen entstanden sei. Die gesetzliche Vorschrift des § 4 Abs 5 StVO 1960 sei ihm nicht bewusst gewesen. Die vorgeworfene Obliegenheitsverletzung sei daher nicht vorsätzlich erfolgt. Alle für die Feststellung zum verursachten Sach- und Fahrzeugschaden relevanten Informationen seien vom Versicherungsnehmer, wenn auch hinsichtlich der polizeilichen Anzeige verspätet, erteilt worden.

Die Antragsgegnerin nach trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht zu teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

**Rechtlich folgt:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Auch wenn Art 7, Pkt. 3.4. ABBKU 2021 eine spezifische Obliegenheit der polizeilichen Schadensmeldung in bestimmten Fällen vorsieht, hebt dies nicht die Bestimmung des Pkt. 3.2 damit auf. Vielmehr stehen beide Obliegenheiten gleichwertig nebeneinander und kann u.U. ein und dasselbe Verhalten auch beide Obliegenheiten verletzen. Dass eine Verletzung der Obliegenheit des Art 7, Pkt. 3.4. ABBKU 2021 vorliegen würde, wird von der antragsgegnerischen Versicherung nicht behauptet.

Zur Aufklärungsobliegenheit (hier Art 7, Pkt. 3.2. ABBKU 2021) gibt es eine ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung, wonach sie ein Versicherungsnehmer dann verletzt, wenn er einen von ihm verursachten Verkehrsunfall der nächsten Polizeidienststelle nicht meldet, sofern er zur sofortigen Anzeigerstattung nach § 4 StVO verpflichtet ist und im konkreten Fall etwas versäumt wurde, das zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich gewesen wäre. Die Übertretung des § 4 Abs 5 StVO ist für sich allein nicht schon einer Verletzung der Aufklärungsobliegenheit gleich zu halten. Es ist vielmehr notwendig, dass ein konkreter Verdacht in eine bestimmte Richtung durch objektives „Unbenützbarwerden“ (objektive Beseitigung) eines Beweismittels infolge Unterlassung der Anzeige im Nachhinein nicht mehr mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Der konkrete Verdacht und die Unbenützbarkeit des Beweismittels muss der Versicherer behaupten und beweisen (RS0043520). Vom Versicherungsnehmer ist in Entsprechung der Versicherungsbedingungen und § 4 Abs 2 sowie 5 StVO zu verlangen, nach einem Unfall in jedem Fall einer wahrgenommenen Verletzung einer Person oder Beschädigung von fremden Sachgütern ohne jede Rücksicht auf die anscheinende Geringfügigkeit dieses Schadens eine Polizeianzeige zu erstatten (vgl RS0074495). Eine Unfallmeldung kann nur unterlassen werden, wenn ausschließlich der den Unfall verursachende Lenker, der zugleich Versicherungsnehmer ist, verletzt oder sein eigenes Fahrzeug beschädigt wurde (RS0074483). Die Höhe des Schadens selbst ist ohne Bedeutung. Für die vorsätzliche Obliegenheitsverletzung genügt das allgemeine Bewusstsein des Versicherungsnehmers, dass er bei der Aufklärung des Sachverhalts nach besten Kräften aktiv werden muss (RS0080477). Dieses Bewusstsein ist mangels besonderer Entschuldigungsumstände bei einem Versicherungsnehmer, der selbst Kraftfahrer ist, bis zum Beweis des Gegenteils vorauszusetzen (7 Ob 55/18s mwN = RS0080477 [T18]).

Die Aufklärungsobliegenheit des Versicherungsnehmers soll nicht nur nötige Feststellungen über den Unfallablauf, die Verantwortlichkeit der Beteiligten und den Umfang des entstandenen Schadens ermöglichen, sondern auch die Klarstellung aller jener Umstände gewährleisten, die für allfällige Regressansprüche des Versicherers von Bedeutung sein können. Darunter fällt auch die objektive Prüfung der körperlichen Beschaffenheit des am Unfall beteiligten Versicherungsnehmers hinsichtlich einer allfälligen Alkoholisierung oder Übermüdung (RS0081010).

Es wird vom Antragsteller nicht bestritten, dass er als Lenker des Fahrzeuges seine öffentlich-rechtliche Anzeigepflicht des § 4 Abs 5 StVO missachtete. Jedoch schafft die festgestellte Übertretung des § 4 Abs 5 StVO allein schafft noch keine Verdachtslage für eine andere deckungsschädliche Obliegenheitsverletzung, zB eine Alkoholisierung des Lenkers (vgl 7 Ob 39/23w).

Die Antragsgegnerin bringt jedoch in ihrer Deckungsablehnung in keiner Weise zum Ausdruck, dass sie von einer derartigen Verdachtslage ausgehen würde. Insofern ist nicht von einer Obliegenheitsverletzung des Art 7, Pkt. 3.2. ABBKU 2021 auszugehen. Daher ist auch nicht auf die Frage einzugehen, ob den Antragsteller Fahrlässigkeit, Vorsatz oder gar dolus coloratus trifft bzw. ob ggf. der Antragsteller den Kausalitätsgegenbeweis erfüllt hat oder nicht.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 22. Jänner 2025**